Erstes Beförderungsamt

Alle Ausschreibungen für Beförderungsstellen in NRW sind im Internet unter **www.stella.nrw.de** zu finden.

Achtung: Seit 05/2026 gelten neue Beurteilungsrichtlinien.

Ausschreibung

Im Regierungsbezirk Köln werden die Beförderungsstellen mit allgemeinen Aufgaben verknüpft. Die Aufgabenbeschreibung darf dabei nicht passgenau auf eine bestimmte Person zugeschnitten sein. Aufgaben verstehen sich stets als Mitarbeit, z.B. im Bereich Organisation, Schulverwaltung, bei allgemeinen pädagogischen Aufgaben oder besonderen Schwerpunkten der Schule. Dem Personalrat werden die Ausschreibungen zur Mitbestimmung vorgelegt. **Wichtig**: Man kann sich auch auf eine A14-Stelle bewerben, deren Aufgabe man noch nicht ausgeführt hat. Man muss lediglich bereit sein, die Aufgabe zu übernehmen. Außerdem kann sich die Aufgabe im Laufe der Zeit ändern, da sie nicht an die A14-Stelle gebunden ist.

Bewerbung

Sie bewerben sich bei der Bezirksregierung, Dezernat 47.5, frühestens ein Jahr nach Beendigung der Probezeit (LBG, § 19), es sei denn,

1. es liegen besondere Leistungen vor,
2. für die Stelle besteht ein besonderer Bewerber*innenmangel oder
3. die regelmäßige Probezeit wurde eingehalten oder die Unterschreitung beruht auf einer Anrechnung von Zeiten oder einer durch die Laufbahnverordnungen nicht nur im Einzelfall zulässigen Kürzung.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrkräfte sowie Tarifbeschäftigte (TV-L).

Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung (DB) erfolgt durch die Schulleitung (SchulG §59). Sie basiert auf zwei Unterrichtsbesuchen und einem schulfachlichen Gespräch, das sich an den Beurteilungsmerkmalen orientiert und die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll (9.2) sowie allen Informationen, die der Schulleitung über die Lehrkraft zur Verfügung stehen.

Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum seit Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen dienstlichen Beurteilung. Liegt dieses Ende länger als drei Jahre zurück, sind die Leistungen der letzten drei Jahre zu beurteilen (7.1). Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (7.2.). Eine Lehrerratstätigkeit darf nicht wertend in die Beurteilung einbezogen werden (OVG-Urteil vom 16.02.2012). Nach Urteilen des OVG dürfen die Beurteilungen der verschiedenen Kandidat*innen auf eine Stelle nicht mehr als ein Jahr auseinander liegen.

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026

Richtlinien für die Beurteilung (Vgl. BASS 21–02 Nr. 2 – Auszug):

1. Die Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer bezieht sich gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG und §9 Beamtenstatusgesetz auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

5. Die DB enthält eine Auflistung der prägenden Aufgaben, die die oder der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. Sie soll den unterrichtlichen Einsatz erkennen lassen und auch auf besondere Funktionen und Aufgaben eingehen (5.1). Die oder der zu Beurteilende ist an dieser Auflistung zu beteiligen (5.2). Die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen sowie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind ohne Bewertung anzugeben (5.3).

6. Bewertet werden die Beurteilungsmerkmalen: *Unterricht oder Ausbildung, Diagnostik und Beurteilung, Erziehung und Beratung, Mitwirkung an der Schul- oder Seminarentwicklung, Zusammenarbeit* und *soziale Kompetenz*. Die Merkmale *Unterricht oder Ausbildung*, *Diagnostik und Beurteilung* und *Erziehung und Beratung* haben bei der Bildung des Gesamturteils besondere Bedeutung und zählen doppelt. (7.6.).

7. Für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale und die Bildung des Gesamturteils ist folgende Skala zu verwenden:

- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- entspricht den Anforderungen: 3 Punkte,
- entspricht im Allgemeinen noch den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt

7.5. Das Gesamturteil ist aus der Bewertung der Merkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen.

7.9. Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Punkte müssen das Gesamturteil tragen. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in der Regel darzulegen. Eine Begründung ist ferner erforderlich, wenn Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen sind, wenn sich das Gesamturteil im Vergleich zur vorherigen dienstlichen Beurteilung verschlechtert hat oder die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale verschiedene Gesamturteile möglich erscheinen lässt. Entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil nur dann, wenn im konkreten Fall ein anderes Gesamturteil nicht in Betracht kommt.

10.1. Vor der Abfassung der Beurteilung findet ein Beurteilungsgespräch mit den zu Beurteilenden statt, in dem diese ihnen wichtige Sachverhalte für die Beurteilung darlegen können. An diesem Gespräch kann eine Person des Vertrauens teilnehmen.

10.2. Die Bekanntgabe erfolgt durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift der DB. Auf Wunsch der zu Beurteilenden legt die Schulleitung in einem Gespräch ihre Erwägungen für das Gesamturteil dar. Die Möglichkeit einer Gegenäußerung ist gegeben.

Entscheidung

Den Besetzungsvorschlag macht die Bezirksregierung auf Grundlage der Beurteilungsstufe (Note). Bei Notengleichheit entscheidet zuerst die Verteilung in der Bepunktung der einzelnen Merkmale (vgl. 6.1), dann erst das Dienstalter. Der Vorschlag wird dem Personalrat im Rahmen der Mitbestimmung vorgelegt.

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln